

Merkblatt

Lebensmittelabfälle tierischer Herkunft Entsorgung von Knochen

Die Europäische Kommission hat mit der Verordnung (EG) 1069/2009 Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte geschaffen, die eine Verwertung auf höchstem Verbraucherschutzniveau gewährleisten sollen.

Wenn Knochen als Lebensmittel vermarktet werden, unterliegen sie dem Lebensmittelrecht. Der Lebensmittelunternehmer haftet für die einwandfreie Beschaffenheit im Hinblick auf Temperatur, mikrobiologische Beschaffenheit sowie Kennzeichnung. Rohmaterial für Separatorenfleisch muss Lebensmittelqualität und ein Schlachtdatum aufweisen.

Ehemalige tierische Lebensmittel stellen Material der Kategorie 3 dar. Oben genannte Verordnung enthält Vorschriften für den Umgang mit diesem Material:

- **Farbgebung der Behälter:** grüne Farbe mit hohem Blauanteil
Soweit die Behälter nicht vollständig farblich gekennzeichnet sind, sind Aufdrucke, Schilder oder Aufkleber mit dieser Farbgebung zu verwenden, die zumindest für die Dauer der Beförderung deutlich sichtbar anzubringen sind. Die Schilder Aufdrucke oder Aufkleber können zusätzlich mit „Material der Kategorie 3 – nicht für den menschlichen Verzehr“ versehen sein.
- Reinigung und Desinfektion der Behälter nach jeder Entleerung
- Versand des Materials mit speziellen Warenbegleitscheinen in 4facher Ausfertigung
- Abgabe nur zulässig an Betriebe, die zum Einsammeln, Zwischenlagern oder Verarbeiten von Kat. 3-Material zugelassen sind. Der Versender muss sich Kenntnis verschaffen, ob der Empfängerbetrieb zugelassen ist!

Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000€ geahndet werden.

Dieses Merkblatt stellt ausschließlich eine Informationshilfe dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren und diese anzuwenden.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (BGBl. 2004 Teil I Nr. 4 S. 82)

Verordnung zur Durchführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BGBl. I vom 27. Juli 2006 S. 1735)

Weitere Auskünfte erteilt:

**BA Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**

Müllenhoffstr. 17, 10967 Berlin
Tel. 7475 5979 Fax 7475 5964

E-Mail: vetleb@ba-fk.verwalt-berlin.de